

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 19

Artikel: Die Militärärzte des alten Rom

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mann auch stellen können. Der 3. September war ein Reisetag. Morgens 7 Uhr wurde in Winkeln abmarschiert, Richtung Wil. Gegen Abend erhielten wir Befehl, in Zuzwil ein Kraufendepot einzurichten. Nach Ausführung dieser Arbeiten wurde die erste Abteilung der Rot-Kreuz-Kolonne Winterthur entlassen. Um 8 Uhr meldete sich die zweite Abteilung und schon wurden die ersten Patienten eingeliefert. Der 4. September brachte mehr Abwechslung. Das Abholen der Verwundeten ab den Sammelstellen, die Transporte der Maroden in die Abteilungen, das Verpflegen derselben u. brachten jedem Beschäftigung. Nachmittags 3 Uhr kam ein Befehl, sofort nach Wil zu evakuieren. Das war für die Patienten nicht angenehm, aus den warmen Decken zu gehen. Als alles zur Abfahrt bereit war, kam eine Gegenordre und

wie es war, mußte von neuem alles hergerichtet werden. Der 5. September verlief am Vormittag ebenso. Unsere Mittagspause wurde durch die Ankunft des Oberfeldarztes mit einem Stab höherer Sanitäts-offiziere gestört. Sie kamen in einem von der Firma Saurer erstellten Krankentransportautomobil angefahren, dessen innere Einrichtung uns für den entgangenen Schoppen einigermaßen entschädigte. Bis gegen Abend war das Lazarett bereits wieder abgebrochen. Die zweite Abteilung meldete sich um halb 6 Uhr ab, um daheim wieder den alltäglichen Arbeiten nachzugehen.

Wir konnten vieles lernen und Gelerntes verwerten. Besonderer Dank gebührt den Vorgesetzten für ihr Entgegenkommen, sowie den Waffenkameraden für uns geschenkte Aufmerksamkeit. H. Sch.

Schweizerischer Militär-sanitätsverein. Sektion Degersheim.

Auf die Bekanntgabe in der Nummer vom 15. September dieser Zeitschrift, durch den Zentralvorstand des Schweiz. Militär-sanitätsverein, betreffs Verkauf der Bundesfestkarten, erlauben wir uns, beziehend auf den Schlußsatz, eine kurze Erwiderung.

Wir erklären heute schon, daß wir mit dem Vorgehen des Zentralvorstandes, daß mit dem übrig gebliebenen Bestand der Karten diejenigen Sektionen belastet werden sollen, die die Annahme und den Verkauf derselben verweigert haben, nicht einverstanden sind. Wir bestreiten, daß an der Delegiertenversammlung in Chur, wie vom Zentralvorstande in einem Zirkular mitgeteilt, ein Beschluß gefaßt wurde betreffs der Uebernahme von Festpostkarten und war es deshalb jeder Sektion freigestellt, sich in dieser Sache zu betätigen. Hätte sich der Zentralvorstand zuerst vergewissert, welche

Sektionen sich beteiligen wollen und in welcher Anzahl die Abnahme sei, so wäre er heute nicht in dieser unangenehmen Lage, denn wir glauben nicht, daß diejenigen Sektionen, welche belastet werden, ohne weiteres den Betrag einlösen und zwar in der Summe, welche ihnen die zu verkaufenden Karten ausgemacht hätten.

Die Sektion Degersheim wird sich gestatten, den Betrag zurückzuweisen, um so eher, da wir den Zentralvorstand schon frühzeitig von der Nichtbeteiligung in Kenntnis gesetzt haben. Es ist nicht unsere Absicht, dem Zentralvorstand unnötige Mühe und Arbeit aufzubürden und weisen wir deshalb die Sache an die nächste Delegiertenversammlung in Winterthur, wo wir auf eine gerechte Abwicklung dieses unangenehmen Falles rechnen.

Namens der Sektion Degersheim,
Der Vorstand.

Die Militärärzte des alten Rom.

Die Zeitschrift « Le Caducée » bringt einen Artikel des Dr. Haberling über dieses Thema,

aus dem wir einiges für unsere Leser, die sich um Geschichte interessieren, anführen wollen.

Zur Zeit der römischen Könige und der Republik haben sehr wahrscheinlich keine wirklichen Militärärzte in der Heilkunst existiert. Ueberhaupt mag es in dieser Beziehung nicht weit her gewesen sein, schreibt doch Seneka, daß die Mediziner höchstens einige Kräuter kannten, um den Blutfluß zu stillen und Wunden zum Schließen zu bringen.

Bis zum zweiten punischen Kriege finden wir von keinem Schriftsteller von Militärärzten Erwähnung getan. So mußten sich Jahrhunderte lang die römischen Soldaten, wenn sie verletzt waren, selber verbinden oder sich durch Knechte pflegen lassen, welche durch Gewohnheit und Beobachtung eine gewisse Summe von Erfahrung gesammelt hatten. Serbanus, der Sohn des Atilius Regulus z. B., der in der Schlacht am trasimenischen See verwundet worden war, wurde in Perugia durch Marius, einen alten Veteranen, verbunden. Kato empfahl den Gebrauch des Rohls für die Behandlung der Wunden.

Auch im zweiten punischen Krieg finden wir keine besonderen Militärärzte bei den Kohorten, einer Truppeneinheit, die einem kleinen Bataillon entspricht. Erst zur Zeit des großen Cäsar wurden Militärärzte den Legionen zugeteilt; es waren dies meist griechische Sklaven und hatten keinen Grad. Hingegen wurde unter Kaiser Augustus der Militärsanitätsdienst besser ausgebildet. Es ist sogar möglich, daß unter diesem Herrscher die Militärärzte eine besondere Organisation bildeten. Die einzigen Dokumente, die uns darüber Aufschluß geben könnten, die Constitutiones Augusti sind uns leider nicht erhalten geblieben. Nur einige ganz kurze Inschriften geben uns Vermutungen über Grad und Dienst der Militärärzte.

So hatte jede Legion mehrere dieser Militärärzte, welche sehr wahrscheinlich den einzelnen Kohorten zugeteilt waren. Die gewöhnlichen Kohorten bestanden aus 500 Mann, die erste Kohorte aus 1000 Soldaten und es scheint, daß dieser ersten Kohorte noch zwei

Ärzte zugeteilt waren. Irgendeinen militärischen Grad bekleideten diese als einfache Soldaten diensttuenden Ärzte nicht. Sie hießen einfach Arztsoldaten, wie aus vielen Inschriften hervorgeht, und unterstanden wie die Soldaten, dem Kommando von Unteroffizieren. Auch die Marine hatte ihre eigenen Militärärzte, wie aus den genannten Inschriften hervorgeht.

Diese Militärärzte traten mit 20 oder 21 Jahren in den Militärdienst ein. Die Dienstdauer ist nicht genau bekannt. Aus Inschriften geht hervor, daß zwei Ärzte nach fünf Dienstjahren starben, zwei andere noch mit 47 und 48 Jahren im Dienst standen. Da es wurden bei der Truppe sogar zwei afrikanische Ärzte angetroffen, die 72 und 85 Jahre zählten.

Der Sold war derselbe, wie bei den Soldaten. Unter Cäsar erhielten die Militärärzte jährlich 225 Denare (der Wert eines Denars ist ungefähr 1 Fr.), unter Domitian 300, ja unter Septimius Severus 500 Denare, dazu noch den Lebensunterhalt. Die Ärzte der kaiserlichen Garde und deren Soldaten erhielten wahrscheinlich 1700 Denare; die Marineärzte bezogen aber den doppelten Sold. Nach Vermutungen trugen die römischen Militärärzte dieselbe Uniform wie die Legions Soldaten. Sie waren sehr gut ausgerüstet. Ihre chirurgischen Instrumente bestanden aus Stahl ohne Holzgriff. Oft mußte dasselbe Instrument zu verschiedenen Zwecken dienen, wie z. B. der Sondenspatel, der auf einer Seite eine gefnöppte Sonde, am andern Ende die breite Spatelform zeigt. Die medizinischen und chirurgischen Verbandkasten, welche zum Transport der verschiedenen chirurgischen Instrumente und der Medikamente dienten, waren ebenfalls sehr gut ausgerüstet. Meistens bestanden sie aus Bronze, manchmal aus Elfenbein und an einigen der größeren Kisten zeigten die Deckel außerordentlich feine künstlerische Verzierungen. Das Taschenetui des römischen Militärarztes enthielt einen scharfen Löffel, eine Knochenfeile, eine oder zwei

Nalen, einen Spatel und eine Pinzette. Eine zweite kleinere Schachtel, die ebenfalls zum Tragen eingerichtet war, enthielt Salben und ölige Flüssigkeiten. Die größeren Kasten dienten für den Transport der Medikamente, von denen schon damals einige aus Pillen und Tabletten bestanden.

Eines scheint gewiß zu sein, nämlich, daß

Apotheker- und Verbandmaterial schon zu jener Zeit oft genug an Menge zu wünschen übrig ließ. So erzählt Dionius Cassius, daß nach einer Schlacht Kaiser Trajan, als er vernommen hatte, daß die Verbandmittel zu fehlen angingen, seine eigenen Kleider zerriß, um das Verbinden der verletzten Soldaten zu ermöglichen.

Bundesgericht und Kurpfulcher.

In seiner Sitzung vom 18. Juli 1911 hatte sich das schweizerische Bundesgericht mit einem Prozeß aus dem Kanton Glarus zu befassen, der einen interessanten Einblick in den Geschäftsbetrieb jener Elemente gestattet, die, gestützt auf die im Kanton Glarus bestehende Freigabe der ärztlichen Praxis, dort ein Institut zur Fernbehandlung leichtgläubiger Patienten betreiben. In Niederurnen betreibt ein H. S. Schumacher, ein in Deutschland diplomierter Apotheker, unter dem Namen „Medizin- und Naturheilinstitut“ ein Geschäft, das sich zur brieflichen Behandlung aller möglichen Leiden empfiehlt. Um von diesem Institut den Glauben zu erwecken, es werde von einem eidgenössischen diplomierten Arzt geleitet, setzte sich Schumacher mit einem in Konkurs geratenen med. pract. Dr. Ziegler in Verbindung und schloß mit diesem am 10. Oktober 1905 einen Vertrag, dahingehend, daß Dr. Ziegler jeden Tag in die Wohnung von Schumacher käme und für die einzelnen Patienten Diagnose, ärztliche Anordnungen und Rezepte notiere. Die Ausführung der Rezepte, Zubereitung und Versand besorgte Schumacher.

Zufolge zahlreicher Inserate in den bei kleinbürgerlichen Leuten gelesenen Zeitungsorganen erreichte das Geschäft sehr bald einen namhaften Umsatz. Namentlich wurde in solchen Anpreisungen jeweils darauf hingewiesen, daß das Institut unter der Leitung

eines diplomierten Arztes stehe. Trotz des finanziell günstigen Ergebnisses kam es zu Differenzen zwischen Sch. und Z. und am 13. August 1909 endete eine Auseinandersetzung damit, daß Dr. Ziegler seinem Kompagnon rundweg erklärte, er werde dessen Haus nicht mehr betreten. In der Folge reichte dann jeder der beiden Kontrahenten gegen seinen Widerpart eine Schadenersatzklage im Betrage von 5000 Fr. ein.

Wie das Obergericht des Kantons Glarus, so hat nun auch das Bundesgericht die Klage beider Parteien abgewiesen, da der erwähnte Vertrag sich als ein unsittlicher qualifiziere und ihm daher ein Rechtsschutz überhaupt nicht gewährt werden könne. Es sei zu bedenken, daß ein diplomierter Arzt sehr wohl wisse, daß zu einer wissenschaftlich zuverlässigen Diagnose die persönliche Untersuchung des Kranken unerlässlich ist und eine briefliche Fernbehandlung — die sich auf die Angaben von Laien stützt — durchaus jener Grundlage entbehrt, die einem gewissenhaften Arzt Vorbedingung seiner Berufsausübung sein müssen. Beteiligt sich ein Arzt aber dennoch an einem Unternehmen, das seiner ganzen Struktur nach auf die Fernbehandlung eingerichtet ist, so beteiligt er sich eben an einer unmedizinischen Behandlung der Kranken, eine Handlung, die nicht als eine sittliche bezeichnet werden kann.

Der Vertrag war auf eine Täuschung des